

Ein kurzer Streifzug durch das Haftungs- und Schadenersatzrecht

Wolfgang Kröll

Medizinische Universität Graz

BEHANDLUNGSFEHLER

Ein Behandlungsfehler liegt vor, wenn der Arzt im Rahmen seiner ärztlichen Tätigkeit die nach den **Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft** unter den jeweiligen Umständen **objektiv gebotene** Maßnahme unsachgemäß ausgeführt, d. h. diejenige **Sorgfalt außer Acht** gelassen hat, die man allgemein von einem **ordentlichen, pflichtbewussten Mitarbeiter** in der **konkreten Situation** erwartet.

Vgl. dazu: §§ 1295 ff ABGB, 6 StGB, 49 ÄrzteG, OGH 09.11.1989, 7 Ob 648/89, OGH 10.10.1991, 6 Ob 604/91

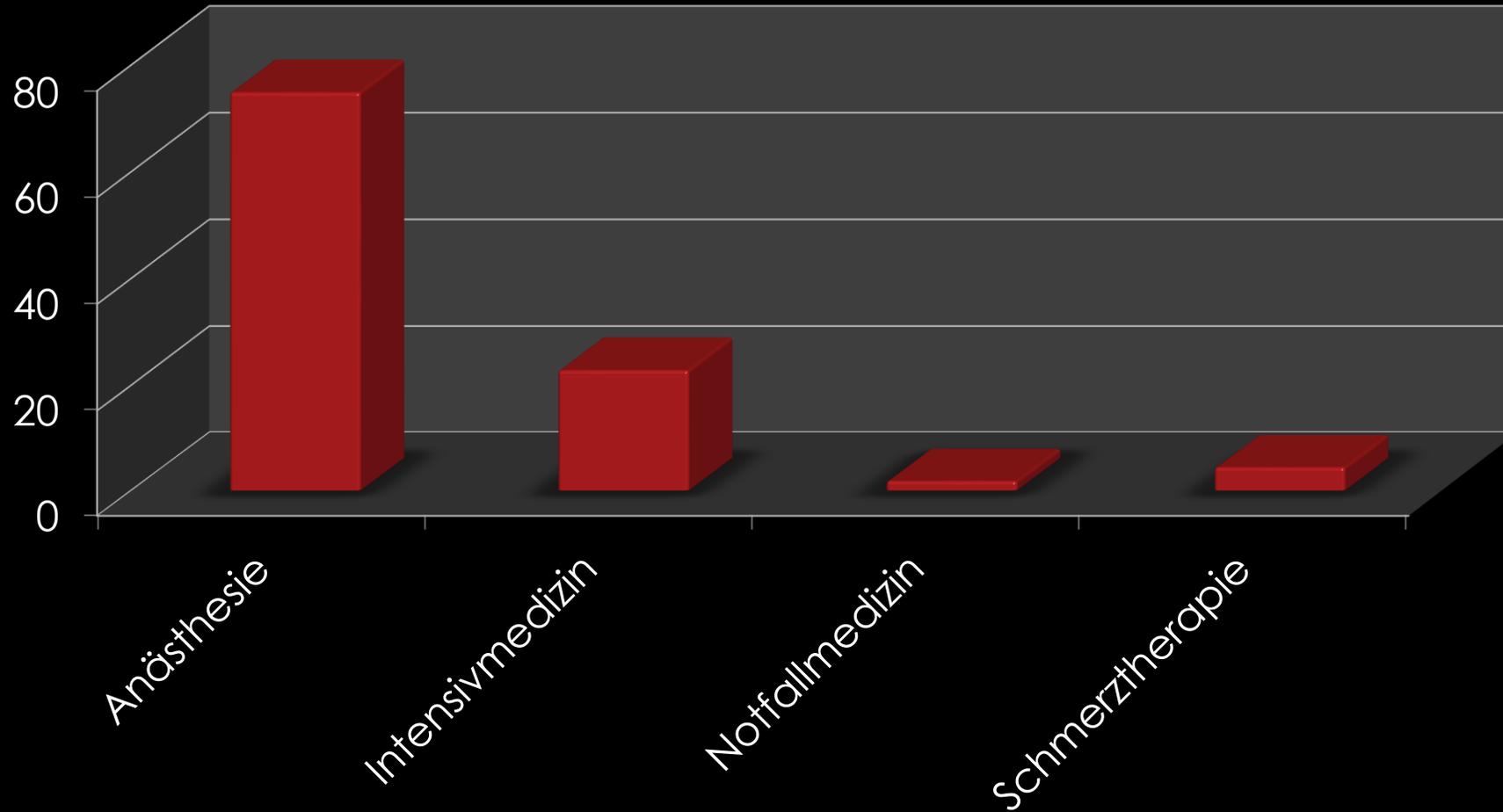
DER BEHANDLUNGSFEHLER

- ▶ **Schuldhafte Verletzung** (auf Basis des Behandlungsvertrages) im Kontext mit einer medizinischen Behandlung / gesundheitsbezogener Behandlung
- ▶ **Fehlbehandlung** (Behandlung entgegen den geltenden und anerkannten medizinischen Regeln: Diagnosefehler, unzureichende Anamneseerhebung, unzulässige Ausführung von unter den Arztvorbehalt fallenden Tätigkeiten durch nicht-ärztliche Angehörige anderer Gesundheitsberufe, fehlende Anwendung des MPG)
- ▶ **Aufklärungsfehler** (Verletzung der Verpflichtung zur ausreichenden Information vor Behandlungsbeginn über die wesentlichen Umstände, Risiken und Folgen der in Aussicht genommenen Behandlung oder deren Unterlassung allfälliger Behandlungsalternativen und die Tragweite des erteilten Einverständnisses)

Der Behandlungsfehler im weiteren Sinne

- ▶ **Infektionsschäden:** mangelhafte Hygiene, unzureichende Abschirmung vor Ansteckungsgefahr
- ▶ **Unfallschäden:** mangelhafte Bedienung oder Wartung der bei der Behandlung verwendeten Geräte oder fehlerhafter Krankentransport
- ▶ **Medikamentenschäden:** falsch verschriebene oder verabreichte Medikamente, unrichtige Dosierung, nicht beachtete Wechselwirkungen
- ▶ Schäden durch **fehlerhafte Organisation**
- ▶ Schäden durch **nicht beachtete Verkehrssicherungspflichten**

Häufigkeit von Behandlungsfehlern



Schadensbereiche Anästhesiologie

- ▶ **Allgemeinanästhesie**
 - ▶ Kardiale Komplikationen: Hochdruckkrisen, Infarkt
 - ▶ Respiratorische Probleme: Tubusfehlage, Bronchospasmus, Lungenödem etc.
 - ▶ Zahnschäden, Schäden an den Weichteilen
 - ▶ Intraoperative Awareness
- ▶ **Regionalanästhesie:** neurologische Komplikationen
- ▶ **Gefäßzugänge**
- ▶ **Lagerung:** Dekubitus, Nervenschäden
- ▶ **Kommunikation**

HAFTUNG

- ▶ **Vertragliche Haftung** bedeutet, dass derjenige, der eine vertraglich geschuldete Verhaltenspflicht verletzt, dafür einstehen muss.
- ▶ **Deliktische Haftung:** Liegt der Verstoß in der Verletzung einer Verhaltenspflicht, die sich aus einer allgemein gültigen Rechtsnorm ergibt, so haftet der Zuwiderhandelnde deliktisch.

DER BEHANDLUNGSVERTRAG

- ▶ Rechte der Gesundheitsberufe
 - ❖ Honoraranspruch
 - ❖ Recht auf Information
 - ❖ Recht auf Beendigung der Behandlung
- ▶ Pflichten der Gesundheitsberufe
 - ❖ Behandlungspflicht
 - ❖ Sorgfaltspflicht
 - ❖ Aufklärungs-, Informationspflicht
 - ❖ P zur Führung schriftlicher Aufzeichnungen
 - ❖ Schweigepflicht
 - ❖ Ärztliche Anzeigepflicht
 - ❖ P zur beruflichen Weiterbildung

DER BEHANDLUNGSVERTRAG

❖ Rechte des Patienten

- Anspruch auf ärztliche Leistung
- Recht auf Selbstbestimmung
- Recht auf Information
- Recht auf Vertraulichkeit

❖ Pflichten des Patienten

- Zahlungspflicht
- Informationsobliegenheit
- Duldungsobliegenheit
- Schadenminderungspflicht

Verfahrensverlauf 1. Instanz

- ▶ 1. Schritt: **Einlangen der Klage** bei Gericht (BG, LG)
- ▶ 2. Schritt: Prüfung der Zulässigkeit, Zuständigkeit, Schlüssigkeit der Klage
- ▶ 3. Schritt: Zustellung der Klage an den Beklagten – Streitanhängigkeit
- ▶ 4. Schritt: **Auftrag zur Klagebeantwortung**, Gerichtsanhängigkeit
- ▶ 5. Schritt: Anberaumung einer vorbereitenden Tagsatzung
- ▶ 6. Schritt: Beweisverfahren
- ▶ 7. Schritt: Schluss der mündlichen Streitverhandlung 1. Instanz
- ▶ 8. Schritt: Urteilsfällung

Gesundheitsberufe vor Gericht

○ Zivilrecht

- ✓ Streitigkeiten zwischen natürlichen/juristischen Rechtssubjekten
- ✓ im Falle eines Behandlungsfehlers: Streitigkeiten zwischen Rechtsträger der Krankenanstalt und Patient; Mitarbeiter ist Zeuge (Erfüllungsgehilfe)
- ✓ Ausgangspunkt: vermuteter Behandlungsfehler
- ✓ Ziel: Ausgleich des Nachteils, der dem Patienten zugefügt worden ist, in Geld
- ✓ Grundlage: vertragliche, deliktische Haftung

Gesundheitsberufe vor Gericht

○ **Strafrecht**

- ✓ Streitigkeiten zwischen einer Behörde (Staatsanwaltschaft) und einem Rechtssubjekt (= Beschuldigter = Arzt, PP etc.)
- ✓ Ausgangspunkt: z. B.: Straftaten gegen Leib und Leben
- ✓ Ziel: Bei Vorliegen einer Schuld: Bestrafung (Geld oder Freiheitsentzug) in Form der General- bzw. Spezialprävention, Sanktionierung des Täterverhaltens, Diversion
- ✓ Grundlage: Sorgfaltsmaßstab
- ✓ Austragungsort: öffentliches Gericht

Verfahrensverlauf 1. Instanz

- ▶ 1. Schritt: Einlangen der Klage bei Gericht (BG, LG)
- ▶ 2. Schritt: Prüfung der Zulässigkeit, Zuständigkeit, Schlüssigkeit der Klage
- ▶ 3. Schritt: Zustellung der Klage an den Beklagten – Streitanhängigkeit
- ▶ 4. Schritt: Auftrag zur Klagebeantwortung
- ▶ **5. Schritt: Einlangen der Klagebeantwortung bei Gericht, Gerichtsanhängigkeit**
- ▶ **6. Schritt: Anberaumung einer vorbereitenden Tagsatzung**
- ▶ **7. Schritt: Beweisverfahren**
- ▶ 8. Schritt: Schluss der mündlichen Streitverhandlung 1. Instanz
- ▶ 9. Schritt: Urteilsfällung

Zurechnungsgründe

Haftungsbegründende Kriterien

- ▶ **Eintritt des Schadens**
- ▶ **Kausalität**
- ▶ **Rechtswidrigkeit**
- ▶ **Verschulden**

SCHADEN

- ▶ **Jeder Nachteil, der jemandem an Vermögen, Rechten oder seiner Person zugefügt worden ist:**
 - ▶ Materieller S: Schaden an der körperlichen Integrität (Vermögensschaden)
 - ▶ Immaterieller S: (Nicht-Vermögensschaden)
 - ▶ Unmittelbarer S: erstes schädigendes Ereignis
 - ▶ Mittelbarer S: durch das erste Ereignis entstanden

Kausalität

- ▶ Ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Verhalten des Schädigers und dem Eintritt des Schadens (Handlung oder Unterlassung):
 - ▶ Prüfung: entfällt der Schaden, wenn man sich das Ereignis, dessen Kausalität geprüft werden soll, wegdenkt.
 - ▶ Ist das Ereignis *conditio sine qua non* (notwendige Bedingung) für den schädigenden Erfolg (Bedingunstheorie)

Kausalität

- ▶ Haftung nur für adäquat herbeigeführten Schaden (Adäquanztheorie)
- ▶ Schaden ist dann adäquat, wenn seine Ursache ihrer allgemeinen Natur nach für die Herbeiführung eines derartigen Erfolges nicht als völlig ungeeignet erscheinen muss und nicht nur infolge einer ganz außergewöhnlichen Verkettung von Umständen zu einer Bedingung des Schadens wurde.

Rechtswidrigkeit

- ▶ Ein Verhalten, das gegen ein Gebot oder Verbot der Rechtsordnung oder gegen die guten Sitten verstößt.
- ▶ Rechtfertigungsgrund
 - ▶ Zustimmung des Betroffenen (Zivilrecht)
 - ▶ Notwehr: Abwehr eines gegenwärtigen rechtswidrigen Angriffs auf Leben, Freiheit oder Vermögen durch maßvolle Verteidigung
 - ▶ Notstandshandlung: Abwehr einer unmittelbaren Gefahr durch Verletzung von Rechtsgütern eines anderen, der nicht Angreifer ist.

Verschulden

- ▶ Persönliche Vorwerfbarkeit rechtswidrigen Verhaltens. Schuldhaft handelt, wer ein Verhalten setzt, das er hätte vermeiden sollen oder vermeiden hätte können.
- ▶ **Vorsatz:** der Täter handelt in der Absicht den Erfolg herbeizuführen, er handelt in dem sicheren Wissen, dass der Erfolg eintreten werde, er kann den Erfolg für möglich halten und die Verwirklichung billigend in Kauf nehmen.

Verschulden

- ▶ Fahrlässigkeit: der Täter lässt die gehörige Sorgfalt außer Acht.
- ▶ Leichte Fahrlässigkeit: wenn das Verhalten auf einem Fehler beruht, den gelegentlich auch ein sorgfältiger Mensch macht.
- ▶ Grobe Fahrlässigkeit: es wird eine so schwere Sorgfaltswidrigkeit gesetzt, wie sie einem ordentlichen Menschen in dieser Situation keinesfalls unterlaufen würde.

Verfahrensverlauf 1. Instanz

- ▶ 1. Schritt: Einlangen der Klage bei Gericht (BG, LG)
- ▶ 2. Schritt: Prüfung der Zulässigkeit, Zuständigkeit, Schlüssigkeit der Klage
- ▶ 3. Schritt: Zustellung der Klage an den Beklagten – Streitanhängigkeit
- ▶ 4. Schritt: Auftrag zur Klagebeantwortung
- ▶ 5. Schritt: Einlangen der Klagebeantwortung bei Gericht, Gerichtsanhängigkeit
- ▶ 6. Schritt: Anberaumung einer vorbereitenden Tagsatzung
- ▶ 7. Schritt: Beweisverfahren
- ▶ **8. Schritt: Schluss der mündlichen Streitverhandlung 1. Instanz**
- ▶ **9. Schritt: Urteilsfällung**

Beweislast

- ▶ Aufgabe des Klägers: Erstattung eines Tatsachenvorbringens, aus dem sich die begehrte Rechtsfolge schlüssig ergibt (**Behauptungslast**)
- ▶ Des Weiteren muss der Kläger Beweise anbieten für die Richtigkeit der Tatsachenbehauptungen (**Beweislast**) bedürfen
- ▶ Keinen Beweis bedürfen nur ausdrücklich zugestandene, offenkundige (allgemeinkundige) soowie gesetzlich verutete Tatsachen.
- ▶ Das Regelbeweismaß der ZPO ist die **hohe Wahrscheinlichkeit**.
- ▶ Bei Unterlassung genügt der Nachweis der **überwiegenden Wahrscheinlichkeit**.
- ▶ **Freie Beweiswürdigung**

Die klassischen Beweismittel der ZPO

- ▶ Urkunden (§§ 292 ff)
- ▶ Zeugen (§§ 320 ff)
- ▶ Sachverständige (§§ 351 ff)
- ▶ Augenschein (§§ 368 ff)
- ▶ Parteien (§§ 371 ff)

Schadenersatzansprüche

- ▶ Schmerzensgeld
- ▶ Schockschaden / Trauerschmerz
- ▶ Heil- und Pflegekosten
 - ▶ Heilungskosten
 - ▶ Ersatz für Verunstaltungen
 - ▶ Haushaltsführungskosten
 - ▶ Unterhaltsschäden von Angehörigen
 - ▶ Begräbniskosten
 - ▶ Haftung für künftige Schäden

Danke
für euer
Interesse
und eure
Aufmerksamkeit